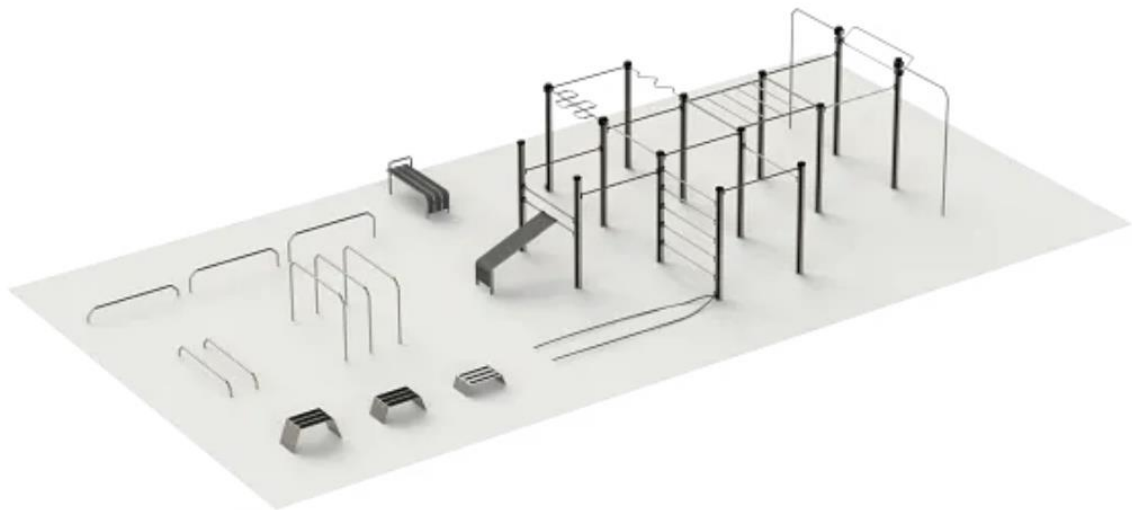

Statuten «Förderverein Outdoor-Fitnesspark Burgdorf»



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Ziel und Zweck	3
Art. 3 Zusammenarbeit mit der Stadt Burgdorf	3
Art. 4 Mittel	3
II. Mitgliedschaft	4
Art. 5 Grundsätze	4
Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
Art. 7 Austritt und Ausschluss	4
III. Organisation	4
Art. 8 Organe	4
Art. 9 Mitgliederversammlung	5
Art. 10 Anträge an die Mitgliederversammlung	5
Art. 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
Art. 12 Stimmberechtigung, Quorum, Beschlüsse der Mitgliederversammlung	5
Art. 13 Vorstand	6
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands	6
Art. 15 Beschlüsse	6
Art. 16 Revisionsstelle	7
IV. Kompetenzen und Haftung	7
Art. 17 Zeichnungsberechtigung	7
Art. 18 Haftung	7
V. Schlussbestimmungen	7
Art. 19 Auflösung des Vereins	7
Art. 20 Inkrafttreten	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein Outdoor-Fitnesspark Burgdorf“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Burgdorf Kanton Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein

- ¹ bezweckt den Aufbau eines Outdoor-Fitnessparks in Burgdorf und trägt damit einen Beitrag zur Förderung des Kinder-, Jugend-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports jeder Altersgruppe bei;
- ² generiert Vereinsvermögen für den Bau- und gegebenenfalls Unterhalt eines Outdoor-Fitnessparks, welcher öffentlich zugänglich ist;
- ³ vernetzt sich mit anderen Organisationen und Vereinen, die Leistungen zur Förderung und Unterstützung des Outdoor-Fitnessparks in Burgdorf im Allgemeinen anbieten oder anderweitig relevant zur Erfüllung des Vereinszwecks beitragen;
- ⁴ vertritt und kommuniziert die Anliegen betreffend Outdoor-Fitness in Burgdorf mit dem Ziel, die Bekanntheit dieses Sports zu steigern sowie dessen Anliegen und Bedürfnisse bekannt zu machen und sie nachhaltig zu positionieren.
- ⁵ verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Zusammenarbeit mit der Stadt Burgdorf

- ¹ Der Verein arbeitet mit der Stadt Burgdorf zusammen, um einen Outdoor-Fitnesspark, prioritär im Raum Schützenmatt, zu erstellen.
- ² Der Verein kann mit der Stadt Burgdorf einen Leistungsauftrag abschliessen, in welchem insbesondere die Trägerschaft, der Unterhalt und der Auftritt gegenüber den Sponsoren geregelt ist.

Art. 4 Mittel

- ¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - a. Naturalspenden
 - b. Gönnerbeiträge
 - c. Sponsorenbeiträge
 - d. Öffentliche Beiträge und Subventionen
 - e. Stiftungsbeiträge
 - f. Erträge aus Leistungsvereinbarung
 - g. Spenden und Zuwendungen aller Art
- ² Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Grundsätze

- ¹ Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck in besonderer Weise unterstützen und zu fördern bereit sind.
- ² Beitrittsgesuche sind schriftlich und rechtsgültig unterzeichnet an den Vorstand zu richten.
- ³ Mit dem Einreichen des unterzeichneten Beitrittsgesuchs akzeptieren die gesuchstellenden Personen die Statuten, sämtliche Reglemente und Beschlüsse der Organe des Vereins sowie dessen Zweck und Zielsetzungen.
- ⁴ Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, muss aber nicht begründet werden.
- ⁵ Alle Mitglieder verfügen über ein Stimmrecht.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
 - b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- ² Finanzielle Ausstände bleiben auch nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft geschuldet.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

- ¹ Ein Vereinsaustritt ist mit einer Frist von 3 Monaten auf Ende des Geschäftsjahrs mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich.
- ² Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele und Zwecke des Vereins sowie wenn dem Verein in irgendeiner Weise Schaden zugefügt wird aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- ³ Der Ausschluss kann auch ohne Angaben von Gründen gemäss Art. 72 Abs. 1 ZGB erfolgen.
- ⁴ Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands (absolutes Mehr) und ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- ⁵ Vor dem Entscheid ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Fördervereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

Art. 9 Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ² Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens am 30. April statt und ist unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen mit gleichzeitiger Mitteilung der Traktanden schriftlich einzuberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- ³ Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch Vorstandsbeschluss oder durch schriftlichen Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Sie ist durch den Vorstand zu organisieren und innert vier Wochen nach der Einberufung durchzuführen.
- ⁴ Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstands.

Art. 10 Anträge an die Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitglieder können beim Vorstand Anträge zu Handen der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet per E-Mail oder Briefpost einreichen.
- ² Anträge sind vom Vorstand nur zu traktandieren, wenn sie spätestens 10 Tage vor der Durchführung der Hauptversammlung beim Vorstand eingegangen sind.
- ³ An der Mitgliederversammlung können ausschliesslich Anträge zu traktandierten Geschäften eingereicht werden.

Art. 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c. Genehmigung des Jahresbudgets;
- d. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. Entlastung des Vorstands und des Rechnungsrevisors;
- f. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- g. Entscheidung über Anträge des Vorstands sowie über fristgerecht eingereichte Anträge von Mitgliedern;
- h. Statutenänderungen;
- i. Auflösung oder Fusion des Vereins und die zweckbestimmte Zuwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung;

Art. 12 Stimmberechtigung, Quorum, Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jede anwesende Person kann nur ein Stimmrecht wahrnehmen.
- ² Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.

- ³ Die Mitglieder fassen die Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident/in oder im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident/in den Stichentscheid.
- ⁴ Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- ⁵ Für Änderungen der Statuten sowie für die Auflösung oder die Fusion des Vereins und den Beschluss über die zweckbestimmte Zuwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung gilt eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- ⁶ Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 13 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Präsidenten/in und zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wählbar sind alle volljährigen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- ² Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- ³ Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen/eine Vizepräsidenten/in, einen/eine Sekretär/in und eine/n Kassier/in. Ein Vorstandsmitglied kann nach Möglichkeiten die Funktionen des/der Sekretärs/in und des/der Kassier/in in Personalunion wahrnehmen.
- ⁴ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ⁵ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.
- ⁶ Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- ¹ Führen der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen;
- ² Entscheidung über die Verwendung der vorhandenen Mittel im Rahmen des Budgets und des Vereinszwecks;
- ³ Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- ⁴ Einsetzung von Arbeitsgruppen (Fachgruppen);
- ⁵ Kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen;
- ⁶ Verfügung über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 15 Beschlüsse

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
-

- ² Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der/die Präsident/in stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.

Art. 16 Revisionsstelle

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Rechnungsrevisoren/in, welche/r die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.
- ² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- ³ Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der/die Rechnungsrevisor/in darf nicht dem Vorstand angehören.

IV. Kompetenzen und Haftung

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Art. 18 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Auflösung des Vereins

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- ² Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Region, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Juni 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Burgdorf, 15. Juni 2023

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Jonas von Allmen

Natascha Pfister
